



**Geschäftsordnung**  
des Kreistages  
Wahlperiode 2026/2032

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

22. Mai 2026

## Inhalt

I. Teil Allgemeines .....	4
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises.....	4
§ 2 Organe des Landkreises .....	4
§ 3 Kreistag .....	5
§ 4 Zuständigkeiten .....	5
§ 5 Beschlussfassung .....	5
§ 6 Allgemeine Pflichten; Verlust des Amtes .....	5
II. Teil Sitzungen.....	6
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht.....	6
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung; beschränktes Vertretungsrecht.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung .....	7
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen.....	7
§ 11 Öffentliche Sitzungen.....	8
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit .....	8
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen.....	8
§ 14 Form der Sitzung .....	9
III. Teil Geschäftsgang.....	9
§ 15 Ladung.....	9
§ 16 Tagesordnung.....	10
§ 17 Antragsstellung .....	10
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes.....	11
§ 19 Sitzungsablauf .....	11
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung.....	11
§ 21 Beschlussfähigkeit .....	12
§ 22 Beratung .....	12
§ 23 Beschlüsse, Wahlen .....	14
§ 24 Abstimmung.....	14
§ 25 Anfragen .....	15

§ 26 Niederschrift.....	15
§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften .....	15
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.....	16
IV. Teil Kreistag.....	16
§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen.....	16
V. Teil Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Fraktionsvorsitzendenrunde.....	17
§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss .....	17
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses .....	17
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses .....	18
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses.....	18
§ 34 Jugendhilfeausschuss.....	19
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss .....	20
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse; Beiräte .....	20
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse.....	21
§ 38 Forum Klimaschutz .....	21
§ 39 Projektbezogene Arbeitskreise.....	22
§ 40 Fraktionsvorsitzendenrunde .....	22
VI. Teil Landrat und Stellvertretungen .....	23
§ 41 Zuständigkeit des Landrats .....	23
§ 42 Einzelne Aufgaben des Landrats .....	23
§ 43 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben .....	25
§ 44 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.....	25
§ 45 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes.....	25
§ 46 Vollzug der Staatsaufgaben .....	26
§ 47 Stellvertretung des Landrats .....	26
VII. Teil Landratsamt .....	27
§ 48 Landratsamt.....	27
VIII. Teil Schlussbestimmung .....	27
§ 49 In Kraft treten .....	27

# **Geschäftsordnung**

## **des Kreistages Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gibt sich auf Grund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung, einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO:

### **I. Teil**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Umfang der Verwaltung des Landkreises**

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. <sup>2</sup>Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

##### **§ 2**

##### **Organe des Landkreises**

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

<sup>2</sup>Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). <sup>2</sup>Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und den Ausschüssen entzogen.

### **§ 3 Kreistag**

<sup>1</sup>Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). <sup>2</sup>Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

### **§ 4 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

### **§ 6 Allgemeine Pflichten; Verlust des Amtes**

(1) <sup>1</sup>Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). <sup>2</sup>Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). <sup>3</sup>Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). <sup>4</sup>Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). <sup>5</sup>Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Kreisrätinnen und Kreisräte Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Kreisrätin oder Kreisrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten beziehungsweise zu löschen.

(3) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(4) <sup>1</sup>Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). <sup>2</sup>Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(5) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(6) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(7) <sup>1</sup>Das Amt einer Kreisrätin oder eines Kreisrates endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). <sup>2</sup>Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin oder ein Kreisrat das Amt, wenn es die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## II. Teil Sitzungen

### § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup> Kreisrätinnen und Kreisräte sind auch als Mitglieder in Verbandsversammlungen der Zweckverbände verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (siehe auch § 36 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung) zu übernehmen und auszuüben. <sup>2</sup>Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) <sup>1</sup>Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung; beschränktes Vertretungsrecht

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). <sup>3</sup>Mitglieder

des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) <sup>1</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Mitglieds (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. <sup>2</sup>Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

(1) <sup>1</sup> Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). <sup>2</sup>Sie richten sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung für Mitglieder des Kreistages und der Bestellung und Entschädigung sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## **§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen**

(1) Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim besteht aus dem Landrat und 60 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf, wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert. <sup>2</sup>In der Regel sollen jährlich drei Kreistagssitzungen stattfinden.

(3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. <sup>2</sup>Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). <sup>3</sup>In den Fällen nach Satz 2 hat die Sitzung unverzüglich stattzufinden, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens (Art. 25 Satz 3 LKrO).

## **§ 11 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen besteht freier Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. <sup>2</sup>Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) <sup>1</sup>Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben zu Beginn von Kreistagssitzungen und von Sitzungen seiner Ausschüsse das Recht, Fragen zu stellen. <sup>2</sup>Die Zeit wird auf 15 Minuten beschränkt. <sup>3</sup>Den Ablauf regelt der Vorsitzende.

(4) <sup>1</sup>Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(5) <sup>1</sup>Aufnahmen in Ton und Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistages nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Absatz 4 gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. <sup>3</sup>Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrages Aufnahmen unterbleiben. <sup>4</sup>Aufnahmen von Zuhörern bedürfen deren vorheriger Zustimmung.

## **§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) <sup>1</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. <sup>2</sup>Der Kreistag wird in diesem Zuge entsprechend unterrichtet (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

## **§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,

4. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

## **§ 14 Form der Sitzung**

<sup>1</sup>Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Kreistages sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **III. Teil Geschäftsgang**

### **§ 15 Ladung**

(1) <sup>1</sup>Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO). <sup>2</sup>Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Abs. 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Kreisräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen geladen. <sup>2</sup>Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. <sup>3</sup>Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. <sup>4</sup>Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. <sup>5</sup>Haben Kreisräte kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt beziehungsweise ist dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) <sup>1</sup>Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) <sup>1</sup>Die Ladung hat den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) <sup>1</sup>Weitere Unterlagen zu Sitzungen werden grundsätzlich in elektronischer Form über ein technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschütztes System (Ratsinformationssystem) bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Unterlagen nach Satz 2 sollen den Kreisrätinnen und Kreisräten spätestens am 7. Tag vor der Sitzung entsprechend zur Verfügung gestellt werden. <sup>4</sup>Die Kreisrätinnen und

Kreisräte werden per E-Mail darüber informiert, wenn Unterlagen nach Satz 1 im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich an der Amtstafel im Foyer des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie auf der Internetseite des Landkreises bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

## **§ 16 Tagesordnung**

Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

## **§ 17 Antragsstellung**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Kreisrätinnen und Kreisräte schriftlich oder elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie müssen spätestens bis zum 21. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. <sup>2</sup>Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung, beispielsweise

- a. Schließung der Rednerliste,
- b. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
- e. Verweisung in einen Ausschuss,
- f. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- g. Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
- h. Einwendungen zur Geschäftsordnung,

2. einfache Sachanträge, beispielsweise

- a. Änderungsanträge während der Debatte,
- b. Zurückziehung von Anträgen,

c. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## **§ 18**

### **Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes**

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin beziehungsweise ein juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristisch sachverständige Person zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## **§ 19**

### **Sitzungsablauf**

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 dieser Geschäftsordnung),
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung eventueller empfehlender Ausschussbeschlüsse,
8. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LkrO,
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## **§ 20**

### **Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

(1) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). <sup>2</sup>Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn seine gewählte Stellvertretung (Art. 33 Satz 3 LKrO). <sup>3</sup>Ist auch diese verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. <sup>2</sup>Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).

(5) Wird durch eine bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossene Kreisrätin oder einem Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann diesen der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(6) <sup>1</sup>Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. <sup>3</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>4</sup>Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(7) <sup>1</sup>Eine den Sitzungsablauf störende Nutzung von Mobiltelefonen, insbesondere das Telefonieren im Sitzungssaal, ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Mitgeführte Mobiltelefone sollen stumm- oder ausgeschaltet werden.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

## **§ 22 Beratung**

(1) <sup>1</sup>Eine Kreisrätin oder ein Kreisrat oder eine bedienstete Person des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. <sup>3</sup>Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerschaft zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. <sup>2</sup>Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Abs. 5 Satz 2 gilt insbesondere bei Grundsatzdebatten über politische Grundausrichtungen (links-rechts Spannungsfeld), Resolutionen oder explizite landes- wie bundesrechtliche Themen, die in ihrem Inhalt der Zuständigkeit des Kreistages und seiner Ausschüsse entzogen sind.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

- (8) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
1. Geschäftsordnungsanträge,
  2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) <sup>1</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. <sup>2</sup>Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a oder b dieser Geschäftsordnung) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und das antragstellende Mitglied zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) <sup>1</sup>Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich, zum Beispiel wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags, unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Kreistags, einschließlich des Vorsitzenden, kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d dieser Geschäftsordnung stellen. <sup>3</sup>Dieser Antrag soll kurz begründet werden. <sup>4</sup>Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. <sup>5</sup>Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## **§ 23 Beschlüsse, Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. <sup>2</sup>Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. <sup>5</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>6</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen. <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## **§ 24 Abstimmung**

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

## **§ 25 Anfragen**

(1) <sup>1</sup>Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. <sup>2</sup>Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) <sup>1</sup>Die befragte Person kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. <sup>2</sup>Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## **§ 26 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. <sup>3</sup>Er bestimmt die Schriftführung.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin oder eines Kreisrates,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO). <sup>2</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Kreisrätinnen und Kreisräte auf. <sup>3</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.

(5) <sup>1</sup>Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Schriftführung gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. <sup>2</sup>Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

## **§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte, Abschriften**

(1) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem

bereitgestellt, das Recht aus Abs. 2 bleibt hiervon unberührt. <sup>2</sup>Die Kreisrätinnen und Kreisräte werden per E-Mail informiert, wenn Niederschriften aus öffentlicher Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt sind.

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

## **§ 28**

### **Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

(1) <sup>1</sup>Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. <sup>2</sup>Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO).

(2) Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden im Internet über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Für die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gilt § 12 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

## **IV. Teil**

### **Kreistag**

## **§ 29**

### **Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) <sup>1</sup>Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräte in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).

<sup>2</sup>Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG),
2. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG),
3. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO).

<sup>3</sup>Der Kreistag soll ferner einmal jährlich über Angelegenheiten und Entwicklungen aus den Bereichen des Jobcenters und des Sozialwesens unterrichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens drei Sitze im Kreistag innehaben. <sup>2</sup>Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertretung. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die in Satz 2 genannten Personen sind dem Landrat mitzuteilen, dieser unterrichtet den Kreistag. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für Änderungen, die während der Wahlzeit eintreten.

## **V. Teil**

### **Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Fraktionsvorsitzendenrunde**

#### **§ 30**

##### **Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) <sup>1</sup>Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. <sup>2</sup>Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

#### **§ 31**

##### **Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (2) Dem Kreisausschuss werden die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse, einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LKrO genannten, übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch gesonderten Beschluss übertragen worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). <sup>2</sup>Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

## **§ 32 Einberufung des Kreisausschusses**

<sup>1</sup>Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO). <sup>3</sup>In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

## **§ 33 Bestellung des Kreisausschusses**

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat sowie zwölf Kreisrätinnen und Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). <sup>2</sup>Bei gleicher Teilungszahl oder Zahlenbruchteilen entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen, bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>3</sup>Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>4</sup>Eine Überaufundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

(3) <sup>1</sup>Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. <sup>2</sup>Ausschussgemeinschaften sollen eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertretung benennen.

(4) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(5) <sup>1</sup>Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. <sup>2</sup>Das Ausschussmitglied hat seine 1. Stellvertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen. <sup>3</sup>Ist die 1. Stellvertretung verhindert, dann hat das Ausschussmitglied die 2. Stellvertretung zu verständigen. <sup>4</sup>Den

stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amtswegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.

(6) <sup>1</sup>Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

## **§ 34 Jugendhilfeausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. <sup>2</sup>Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an:

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
  - a) Der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistages als Vorsitzender
  - b) sieben Mitglieder des Kreistages
  - c) eine vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Persönlichkeit
  - d) sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
  - a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
  - c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  - d) ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur
  - e) ein Bediensteter des zuständigen Jobcenters
  - f) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
  - g) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
  - h) ein Polizeibeamter
  - i) der Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschusses nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  - j) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

(2) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). <sup>2</sup>Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs.

3 Satz 1 AGSG). <sup>3</sup>Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) <sup>1</sup>Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. <sup>2</sup>Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## **§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied für den Vorsitz (Art. 89 Abs. 2 LKrO). <sup>2</sup>Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. <sup>3</sup>Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertretungen für den Verhinderungsfall und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

## **§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse; Beiräte**

(1) Der Kreistag bestellt folgende weitere beschließende Ausschüsse (gem. Art. 29 LKrO) zur Mitwirkung:

1. Ausschuss für Hoch- und Tiefbau

Der Ausschuss ist zuständig für Neubau- wie Unterhaltungsmaßnahmen des Landkreises im Bereich Hoch- und Tiefbau (Planung, Durchführung und Grundstücksangelegenheiten).

2. Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Der Ausschuss ist zuständig für Maßnahmen der strukturellen Entwicklung des Landkreises, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Energie und Tourismus sowie für Belange aus den Bereichen Kultur, Standortmarketing und Regionalmanagement.

3. Ausschuss für Mobilität und Umwelt

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten und Maßnahmen aus den Bereichen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich entsprechender Grundstücksangelegenheiten sowie für Belange der Mobilität, insbesondere des Rad- und öffentlichen Personennahverkehrs.

4. Ausschuss für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Der Ausschuss ist zuständig für Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft und -beseitigung.

(2) <sup>1</sup>Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Ausschüsse sind beschließend tätig im Rahmen der Haushaltsansätze. <sup>2</sup>Soweit Beschlüsse zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben im Vermögenshaushalt führen, sind die Ausschüsse vorberatend tätig.

(3) Die unter Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Ausschüsse bestehen aus dem Landrat als Vorsitzenden und 14 Kreisrätinnen und Kreisräte.

(4) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung in besonderen Kreisangelegenheiten bestellt der Kreistag den Beirat für Verleihung von Kreisehrenden für Angelegenheiten gemäß der Satzung über die Auszeichnungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und fünf Kreisrätinnen und Kreisräten. <sup>2</sup>Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied dieses Beirats wird für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung namentlich bestellt. <sup>3</sup>Der Verleihungsbeirat ist vorberatend tätig.

(5) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).

(6) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und der Beiräte gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Den weiteren Ausschüssen und Beiräten können nur Kreisrätinnen und Kreisräte angehören. <sup>2</sup>Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

(8) <sup>1</sup>Der Kreistag bestellt Kreisrätinnen und Kreisräte in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, in den Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens und in den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes. <sup>2</sup>Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus der jeweiligen Satzung.

## **§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht andere speziellere Bestimmungen, insbesondere in der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, bestehen. <sup>2</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) <sup>1</sup> Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. <sup>3</sup>In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisrätinnen und Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen und Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

## **§ 38 Forum Klimaschutz**

(1) Das Forum Klimaschutz dient der Entwicklung von Projektideen im Bereich Energie, Nachhaltigkeit und Umwelt. Das Forum Klimaschutz arbeitet in dieser Eigenschaft den zuständigen Fachausschüssen zu, entwickelte Projektideen werden den zuständigen Ausschüssen zur

weiteren Entscheidung vorgelegt. Das Forum Klimaschutz ist kein Ausschuss des Kreistages im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(2) Dem Forum Klimaschutz gehören neben dem Landrat eine Vertreterin oder ein Vertreter einer jeden im Kreistag vertretenen Partei oder Gruppierung an. <sup>2</sup>Bei Bedarf können externe Sachverständige, Verbände und Interessensvertretungen hinzugezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Forum Klimaschutz tagt grundsätzlich nichtöffentlich. <sup>2</sup>Der Landrat lädt das Forum Klimaschutz nach Bedarf, dies geschieht formlos, Ladungsfristen nach dieser Geschäftsordnung sind nicht einzuhalten.

### **§ 39 Projektbezogene Arbeitskreise**

(1) <sup>1</sup>Der Kreisausschuss oder ein Ausschuss nach § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 kann im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches projektbezogene Arbeitskreise einsetzen. <sup>2</sup>Projektbezogene Arbeitskreise dienen der Detailabstimmung von Projekten mit erhöhtem Planungserfordernis unter enger Einbindung der entsprechenden Fachabteilungen des Landratsamtes. <sup>3</sup>Projektbezogene Arbeitskreise arbeiten ausschließlich projektbegleitend und fachlich beratend für den jeweils zuständigen Ausschuss. <sup>4</sup>Bei projektbezogenen Arbeitskreisen handelt es sich nicht um Ausschüsse des Kreistages im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Einem Arbeitskreis nach Abs. 1 gehört der Landrat jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder im Kreistag vertretenen Partei oder Gruppierung an.

(3) <sup>1</sup>Projektbezogene Arbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. <sup>2</sup>Der Landrat lädt Arbeitskreise nach Bedarf, dies geschieht formlos, Ladungsfristen nach dieser Geschäftsordnung sind nicht einzuhalten.

### **§ 40 Fraktionsvorsitzendenrunde**

(1) <sup>1</sup>Zur Förderung eines fraktions- und wählergruppenübergreifenden Austausches wird eine Fraktionsvorsitzendenrunde gebildet. <sup>2</sup>Die Fraktionsvorsitzendenrunde dient dem informellen Austausch und der frühzeitigen freien Verständigung über grundsätzliche Angelegenheiten des Landkreises. <sup>3</sup>Die Fraktionsvorsitzendenrunde ist kein Ausschuss des Kreistages im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Fraktionsvorsitzendenrunde gehören neben dem Landrat die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen an. <sup>2</sup>Parteien oder Gruppierungen, die nach der Regelung dieser Geschäftsordnung keine Fraktionsstärke erreichen, können zur Teilnahme an der Fraktionsvorsitzendenrunde einen entsprechenden Sprecher benennen. <sup>3</sup>Im Verhinderungsfall können Vertretungen entsandt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Fraktionsvorsitzendenrunde tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Der Landrat lädt die Fraktionsvorsitzendenrunde nach Bedarf; dies geschieht formlos, Ladungsfristen nach dieser Geschäftsordnung sind nicht einzuhalten.

## **VI. Teil**

### **Landrat und Stellvertretungen**

#### **§ 41**

##### **Zuständigkeit des Landrats**

(1) <sup>1</sup>Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. <sup>2</sup>Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss, im Jugendhilfeausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). <sup>2</sup>Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. <sup>3</sup>Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. <sup>4</sup>Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 42 bis 44 dieser Geschäftsordnung.

(6) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. <sup>2</sup>Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreisrätinnen und Kreisräte bedarf (Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO; vgl. § 31 dieser Geschäftsordnung).

#### **§ 42**

##### **Einzelne Aufgaben des Landrats**

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro, sowie die Kündigung oder der Rücktritt von diesen Verträgen,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen,) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) <sup>1</sup>Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. <sup>2</sup>Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **§ 43**

### **Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 41, 42 und 44 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Überplan- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). <sup>2</sup>Der Landrat ist berechtigt, Mittel bis zur Höhe von 50.000 Euro, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

## **§ 44**

### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

(1) <sup>1</sup>Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). <sup>2</sup>Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. <sup>3</sup>Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

## **§ 45**

### **Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes**

(1) <sup>1</sup>Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. <sup>2</sup>Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. <sup>3</sup>Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). <sup>4</sup>Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. <sup>5</sup>Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das

Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). <sup>6</sup>Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

## **§ 46 Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

## **§ 47 Stellvertretung des Landrats**

(1) <sup>1</sup>Die gewählte Stellvertretung des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. <sup>2</sup>Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Der Landrat soll die gewählte Stellvertretung und die weiteren Stellvertretungen im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts und des Kreistages informieren. <sup>2</sup>Die Stellvertretungen des Landrats werden hierzu zu den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages, des Forum Klimaschutz, projektbezogener Arbeitskreise sowie der Fraktionsvorsitzendenrunde geladen.

(3) <sup>1</sup>Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen, im Forum Klimaschutz, in projektbezogenen Arbeitskreisen nach § 39 und der Fraktionsvorsitzendenrunde nach § 40 sowie in den in § 36 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung genannten Gremien die aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Stellvertretung, bei deren Verhinderung die aus der Mitte des Kreistages bestellte 2. weitere Stellvertretung,
- b) im Übrigen eine Beamtin oder ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, bestimmt durch den Landrat, bei deren Verhinderung die dienstälteste juristische Beamtin bzw. der dienstälteste juristische Beamte.

<sup>2</sup>Zur weiteren Stellvertretung können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 Halbsatz 2 LKrO).

(4) <sup>1</sup>Der Landrat hat seine Stellvertretungen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In

gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

(5) <sup>1</sup>Grundsätzlich obliegt die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben dem Landrat. <sup>2</sup>Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt es dem Landrat einzelne Termine auf seine Stellvertretungen wie auch auf Vorsitzende der Kreistagsfraktionen zu übertragen. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Landrat im Einzelfall.

## **VII. Teil**

### **Landratsamt**

#### **§ 48**

##### **Landratsamt**

(1) <sup>1</sup>Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). <sup>2</sup>Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) <sup>1</sup>Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 S. 2 LKrO). <sup>2</sup>Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

## **VIII. Teil**

### **Schlussbestimmung**

#### **§ 49**

##### **In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.05.2026 in Kraft.